



Karnevalsgesellschaft Bad Bergzabern

Hameckia e.V.

Satzung

Karnevalsgesellschaft

Hameckia e.V.

Bad Bergzabern

Stand der durch die Mitgliederversammlung genehmigten Satzung: **08.04.2016**

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde am 26.03.1954 gegründet und am 06.06.1955 beim Amtsgericht Bergzabern in das Vereinsregister Nr. 66 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist unter der Bezeichnung:
Bad Bergzaberner Karnevalsgesellschaft „Hameckia „ e.V.
beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz, Vereinsregister Nr. 540 eingetragen.
Die Abkürzung lautet „KG Hameckia Bad Bergzabern“; sie ist nicht Bestandteil des Namens.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Bad Bergzabern.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins (Satzungszweck)

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums von Karneval, der Fastnacht und des Fasching.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege des alten heimatlichen, karnevalistischen Brauchtums
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Karnevals-, Fastnachts- und Faschingssitzungen)
 - die Organisation oder Teilnahme an Faschingsumzügen
 - Jugendarbeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung traditionell überlieferter Fastnachtsbräuche
 - Aufbau einer Tanz- und Prinzengarde
 - geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu fördern
- 2.3 Soweit dies dem Verein möglich ist, soll er sich auch am kulturellen Leben der Stadt Bad Bergzabern beteiligen.
- 2.4 Gemeinnützigkeit
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat das Recht, gegen die Ablehnung binnen 14 Tagen Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, bis die Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag entschieden hat.
- 3.3 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren haben mitgliedergleiche Rechte. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 3.4 Bei Familienmitgliedschaft hat jedes Familienmitglied über 18 Jahren eine vollwertige Stimme.
- 3.5 Jedem Mitglied ist nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages eine Abschrift der jeweils gültigen Satzung auszuhändigen.
- 3.6 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung vom Mitglied anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tode des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. der Auflösung bei juristischen Personen.
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Der Beitrag der bereits für das Geschäftsjahr entrichtet wurde, wird nicht zurückerstattet auch nicht anteilig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der KG Hameckia ausgeschlossen werden, wenn:
- das Mitglied grob gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat
 - das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nachkommt
 - das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und der Ehre des Vereins Schaden zufügt.
 - Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch binnen 14 Tagen zu.
 - Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entschieden hat.
 - Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um die Bad Bergzaberner Fastnacht verdient gemacht haben und dem Verein mindestens 22 Jahre angehören, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Vereinssatzung, sowie zur Zahlung des Jahresbeitrages der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- 6.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand der KG Hameckia besteht aus dem/der/den:
- Vorsitzenden (Präsident/Präsidentin)
 - Vorsitzenden (Vizepräsident/Vizepräsidentin)
 - Schriftführer/Schriftführerin
 - Rechner/Rechnerin
 - beiden/des Sitzungspräsidenten oder der Sitzungspräsidentin/den beiden Sitzungspräsidentinnen
 - ggf. des stellvertretenden Sitzungspräsidenten/der stellvertretenden Sitzungspräsidentin (bei zwei gleichberechtigten Sitzungspräsidenten/Innen entfällt der/die Stellvertreter/In)
 - Jugendwart/Jugendwartin
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurden
 - Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, soweit dies nicht eigens dafür benannten Mitgliedern übertragen wurde
 - Wahl des Elferates
 - Wahl der Tollitäten
- 8.5 Die Übernahme von weiteren Aufgaben durch den Vorstand bleibt durch vorstehende Aufzählungen und Beispiele unberührt.
- 8.6 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Die Einberufung erfolgt kurzfristig, auf einfachste Weise (schriftlich oder telefonisch).
- 8.7 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen mündlich.
- 8.8 Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist aufzubewahren.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- 9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (gem. § 8)
 - b) den Fachvertretern (z. B. Elferatssprecher/In, Gardeleiter, Pressewart)
- 9.2 Die Fachvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 9.3 Die Fachvertreter sind im Rahmen der ihnen zugeteilten Fachgebiete und Kompetenzen für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 9.4 Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder und 1 Fachvertreter anwesend sind. Die Fachvertreter haben im erweiterten Vorstand unabhängig ihres Fachgebietes je eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen mündlich.

- 9.5 Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Rechners
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Antragstellers bei der Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand
 - h) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand
 - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - k) Wahl von 2 Kassenprüfern
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich. Möglichst innerhalb 6 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern „Südpfalzkurier“ oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können auf Antrag eines Mitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 10.4 Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlganges auf Vorschlag des Versammlungsleiters, ein Wahlleiter zu benennen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 10.6 Die Abstimmung erfolgt mündlich. Wird im Einzelfall von einem Mitglied schriftliche Abstimmung beantragt, so ist schriftlich Abzustimmen.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, in jedem Falle beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10.8 Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, ist 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

- 10.9 Hat bei Vorstandswahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den Höchsten abgegebenen Stimmen.
- 10.10 Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
- 10.11 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe hierfür, vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 der Satzung in den Punkten 10.1 bis 10.10 entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheits- und Anwesenheitsvoraussetzungen des § 10 gelten. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen, dient zunächst der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind u. a. der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an:
1. Förderverein der Feuerwehr Bad Bergzabern e. V. , Kapeller Straße 30, 76887 Bad Bergzabern
2. Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Bad Bergzabern e. V., Danziger Straße 25, 76887 Bad Bergzabern
3. Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen-Hilfswerks Bad Bergzabern e. V., Ortsverband Bad Bergzabern, Steinfelder Straße 42, 76887 Bad Bergzabern
Es wird festgelegt, dass die Empfänger des Geldes das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit fördernd zu verwenden haben.
- 11.4 Das Vereinsvermögen dient ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken. Weder während des Bestehens, noch nach der Auflösung des Vereins, hat ein Mitglied einen Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten der Satzung

12.1 Die vorstehende, überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am

08. April 2016

beschlossen und tritt mit Bekanntgabe der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

12.2 Gleichzeitig treten ältere Satzungen außer Kraft.

Bad Bergzabern, den 08.04.2016

Für die Richtigkeit

Andreas Ferwagner, 1. Vorsitzender

Dirk Nerding, Sitzungspräsident